Familienbonus Plus Teil 4

Steuern im Bild, Teil 396

Aufteilung (Fortsetzung)

Jedem Partner steht die Hälfte zu, wenn Sie Unterhalt leisten und Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben. Grundsätzlich können Sie die Hälfte des Familienbonus Plus beantragen, und zwar für jeden Monat, den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben. Alternativ besteht auch hier die Möglichkeit, sich mit Ihrem/Ihrer Ex zu vereinbaren, den ganzen Familienbonus Plus geltend zu machen.

Anders verhält es sich freilich, wenn der unterhaltsverpflichtende Partner keinen Unterhalt zahlt – also überhaupt keine Zahlungen und keinen Naturalunterhalt: Keine Alimente – kein Familienbonus Plus. Als Familienbeihilfenbezieher können Sie den ganzen Familienbonus Plus beantragen oder diesen mit Ihrem neuen (Ehe-)Partner aufteilen.

Der/dem Unterhaltsverpflichteten steht der Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate zu, für die die Unterhaltsverpflichtung zur Gänze erfüllt wurde. Nachzahlungen von Unterhaltsleistungen sind im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal:
Familienbonus Plus, Teil 4.
◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan
Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at

Foto © iStock.com/ miljko